

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag/Relevanzprüfung

zur 6. Änderung B-Plan Nr. 1 der Gemeinde Rieste

bearbeitet für

**Planungsbüro
Dehling & Twisselmann**
Mühlenstraße 3
49074 Osnabrück

durch



BIO-CONSULT
Dulings Breite 6-10
49191 Belm/OS
Tel.: 05406-7040
E-Mail: info@bio-consult-os.de
www.bio-consult-os.de
Dr. Johannes Melter

29.11.2022

Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Rechtliche Grundlagen	4
3	Plan- und Untersuchungsgebiet	7
4	Planung und Wirkfaktoren	10
5	Faunistische Erhebungen	11
	5.1 Vögel	11
	5.2 Fledermäuse	12
	5.3 Andere Tiergruppen	12
6	Artenschutzrechtliche Prüfung	13
7	Weitere Empfehlungen	15
8	Zusammenfassung	16
9	Literatur	17

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Rieste (Landkreis Osnabrück) plant die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1. In der engeren Ortslage soll auf einem rund 3.500 m² großen Gelände ein vorhandenes ehemaliges landwirtschaftliches Gebäude mit Nebengebäuden abgerissen und mit Mehrfamilienhäusern bebaut werden.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens sind Aussagen zu möglichen Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Tierarten notwendig. Es ist im Rahmen des Bauleitplanverfahrens eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen, bei der das Plangebiet hinsichtlich der Vorkommen von europarechtlich geschützten Arten untersucht wird.

Die Firma BIO-CONSULT (Belm) wurde vom Planungsbüro Dehling & Twisselmann (Osnabrück) mit der Erarbeitung dieses artenschutzrechtlichen Fachbeitrages beauftragt.

Das Plangebiet wurde auf potenzielle Vorkommen von Vögeln untersucht und darüber hinaus auf eigene Daten und vorhandene Literatur zurückgegriffen. Zudem wurde Untersuchungen zum Lebensraumpotenzial für Fledermäuse durchgeführt.

Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung (Relevanzprüfung) werden hiermit vorgelegt.

2 Rechtliche Grundlagen

Bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren müssen die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Die rechtliche Grundlage dieser artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – vom 29. Juli 2009 [BGBl. I S. 2542], das zuletzt am 7. Juli 2022 geändert worden ist. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

„Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Diese Verbote sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH- und Vogelschutzrichtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

- *Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*
- *Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*
 - 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der*

betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist,

2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
 - *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*
 - *Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*
 - *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

Entsprechend dem obigen Absatz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sein. Dieser Absatz regelt die Ausnahmevoraussetzungen, die bei Einschlägigkeit von Verboten zu erfüllen sind.

„Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. *zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
2. *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
3. *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
4. *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*

5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn

- *„zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und*
- *sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.“*

Es werden in der vorliegenden Artenschutzprüfung alle europarechtlich geschützten Arten behandelt, die in dem Plangebiet bekannt sind und für die sich Hinweise auf Tötung, erhebliche Störung oder möglicherweise erheblich beeinträchtigte Fortpflanzungs- und Ruhestätten ergeben haben.

3 Plan- und Untersuchungsgebiet

Das Plangebiet ist ca. 3.500 m² groß und liegt in der Gemeinde Rieste (Landkreis Osnabrück) unmittelbar südlich des Kreuzungsbereichs der „Malgartener Straße“ und „Bahnhofstraße“ (Abb. 1 und 2).

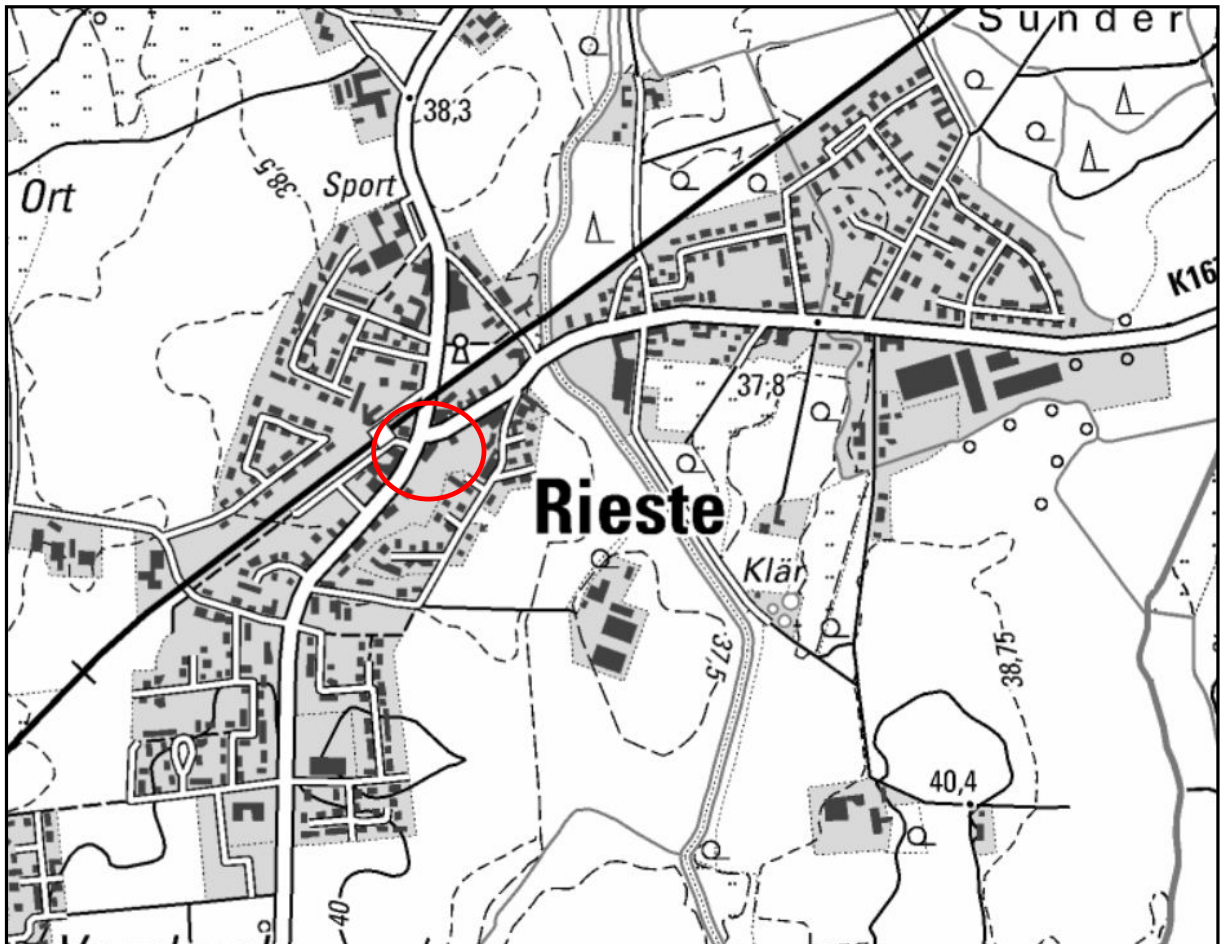


Abb. 1: Lage des Plangebietes (unmaßstäblich)

Kartengrundlage: <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten>

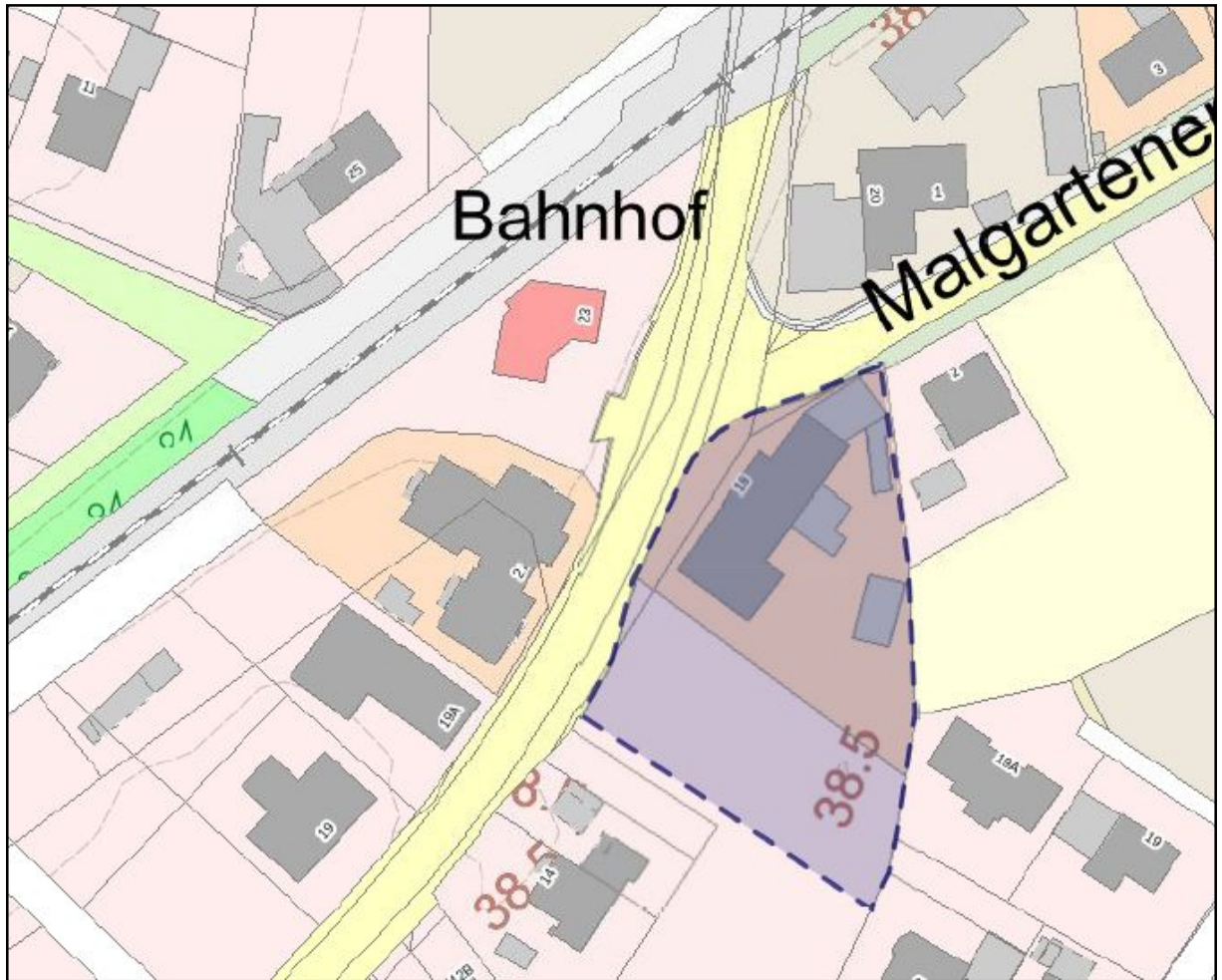


Abb. 2: Abgrenzung des Plangebietes (Karte: nach Vorlage, Büro Dehling & Twisselmann)

Die Planfläche umfasst eine Fläche von ca. 3.500 m², die zu einem großen Teil mit einem ehemaligen landwirtschaftlichen Gebäude (aktuell Wohnnutzung) mit Nebengebäuden bebaut ist sowie kleinflächig auch Grünflächen aufweist (Abb. 3, 4).

Im südöstlichen Teil stehen einige Gehölze, u.a. eine Trauer-Weide mit einem Brusthöhendurchmesser von ca. 35-40 cmm sowie einzelne kleinere Buchen und Eichen (BHD < 20 cm).

Das Plangebiet liegt in der Ortslage Rieste (Abb. 1, 2); im Umfeld finden sich insbesondere weitere Wohnflächen sowie Straßen und eine Bahnlinie.



Abb. 3: Blick auf das Gebäude von der rückwärtigen Seite



Abb. 3: Blick auf Nebengebäude und Grünflächen

4 Planung und Wirkfaktoren

Es sollen insbesondere die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau von neuen Wohngebäuden geschaffen werden. Angedacht wird die Errichtung von drei Mehrfamilienhäusern. Die alten Gebäude werden abgerissen. Die im Plangebiet vorhandenen Gehölze werden überwiegend entfernt.

Von den geplanten Nutzungen werden voraussichtlich folgende Wirkungen ausgehen:

Baubedingte Wirkfaktoren

Mit der Umsetzung der Planung kommt es zu Bautätigkeiten (Bau von neuen Gebäuden sowie Zuwegungen, Parkplätzen etc.) im Plangebiet. Durch den Baulärm kann es zu Störungen von potenziellen Vorkommen verschiedener Artengruppen im Plangebiet kommen. Außerdem könnten zur Brutzeit Fortpflanzungsstätten von Vögeln zerstört und Individuen verletzt oder getötet werden.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Wirkfaktoren werden durch eine verstärkte Raum- und Flächeninanspruchnahme (Versiegelung) erhöht; das Plangebiet wird erheblich verändert und überformt. Dadurch kann es zur Verringerung des Lebensraumes verschiedener Artengruppen kommen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Durch die Umsetzung der Planung wird die anthropogene Nutzung im Plangebiet zunehmen. Dazu gehören u. a. die ständige Anwesenheit von Menschen, ein erhöhtes Verkehrsaufkommen, Lärmemissionen und eine verstärkte Beleuchtung (z. B. Beleuchtungen an Gebäuden und Stellplätzen). Diese Wirkfaktoren könnten auch das nähere Umfeld des Plangebiets beeinträchtigen.

Das Plangebiet ist angesichts der Kleinflächigkeit, der innerörtliche Lage sowie der schon vorhandenen Wohnnutzung und der im Umfeld bestehenden Wohn- und Verkehrsflächen für die Fauna bereits vorbelastet.

5 Faunistische Erhebungen

Das Gelände wurde zweimalig begangen und das Lebensraumpotenzial für Tiere aufgenommen sowie bewertet.

Auf Grundlage der Feststellungen sowie eigener älterer Erfassungen aus dem Umfeld sowie Literaturrecherchen wurden das potenziell vorkommen Artenspektrum zusammengestellt.

Baumhöhlen, die europarechtlich geschützten Tieren als Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen könnten, wurden im Plangebiet nicht gefunden.

5.1 Vögel

Brutvögel

Horste von Greifvögeln sind im Plangebiet nicht vorhanden. Baumhöhlen, die europarechtlich geschützten Tieren als Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen könnten, wurden im Plangebiet nicht gefunden. Im Plangebiet (bzw. am unmittelbaren Rand) könnten insbesondere die in Tab. 1 aufgeführten Vogelarten einen Lebensraum finden.

Tab. 1: Im Plangebiet und Umfeld potenziell vorkommende Vogelarten

Artnamen	Wissenschaftl.Name	Plangebiet	Umfeld	Rote Liste		
				NI-TW	NI	D
Ringeltaube*	<i>Columba palumbus</i>	x				
Dohle*	<i>Corvus monedula</i>	x				
Rabenkrähe	<i>Corvus c. corone</i>	NG	x			
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	x				
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>					
Mehlschwalbe*	<i>Delichon urbica</i>	NG	x	3	3	3
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	x				
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	x				
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>		x			
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	x				
Amsel	<i>Turdus merula</i>	x				
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	x				
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	x				
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	x				
Haussperling*	<i>Passer domesticus</i>	x				
Bachstelze*	<i>Motacilla alba</i>	x				
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	x				
Grünling / Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>		x			

Legende:

Status: x = potenzieller Brutvogel, NG = Nahrungsgast, * tatsächlich festgestellt

Kategorien der Roten Listen Niedersachsen und Bremen sowie Deutschland (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022, RYSLAVY et al. 2020), D = Deutschland, NI = Niedersachsen, TW = Tiefland-West; V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet

In bzw. an den vorhandenen Gebäuden könnten folgende Vogelarten brüten: Dohle, Hausrotschwanz, Haussperling und Bachstelze.

Nester von Mehlschwalben wurden dort nicht festgestellt; die Art dürfte aber im Umfeld brüten.

Die anderen Arten (Tab. 1) finden angesichts der Kleinflächigkeit im Plangebiet aktuell keinen besonders günstigen Lebensraum, könnten die Grünflächen aber als Nahrungshabitat nutzen.

Bei den Vogelarten handelt es sich um häufig auftretende und weit verbreitete Arten, die nicht gefährdet sind und deren Erhaltungszustand – auch in der Region – als gut bewertet werden kann (KRÜGER et al. 2014, KRÜGER & SANDKÜHLER 2022, RYSLAVY et al. 2020). Die meisten Arten sind typisch für Siedlungen und Gärten, brüten z. T. auch in (künstlichen) Nisthöhlen oder legen die Nester jährlich neu an.

5.2 Fledermäuse

Die Dachböden der vorhandenen Gebäude wurden Anfang September 2022 auf Vorkommen von Fledermäusen untersucht. Es fanden sich weder Tiere im Gebäude, noch deuteten Kot oder andere Spuren auf Vorkommen von Fledermäusen (Quartieren) hin. Auch den Bewohnern des Hauses waren bislang keine Fledermäuse im oder am Haus aufgefallen.

Die Grünflächen im Umfeld könnten von Fledermäusen zeitweilig durchaus als Nahrungshabitat genutzt werden. Angesichts der Kleinflächigkeit stellen die Flächen aber sicher kein essenzielles Nahrungsgebiet dar.

5.3 Andere Tiergruppen

Hinweise auf Vorkommen weiterer europarechtlich geschützter Arten liegen nicht vor.

6 Artenschutzrechtliche Prüfung

An dieser Stelle werden die bei der Realisierung des Vorhabens möglichen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, unter Berücksichtigung des derzeitigen Kenntnisstandes, betrachtet.

Verbotstatbestand „Tötung“ (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

„Werden Tiere gefangen, verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Potenziell ja.

Bei einer Baufeldeinrichtung außerhalb der Brutzeit (also insbesondere in der Zeit vom 01. August bis 28. Februar) ist eine Tötung von Vögeln (auch von ggf. zur Brutzeit anwesenden Jungvögeln aus dem Umfeld) unwahrscheinlich.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG liegt bei Beachtung dieser Vermeidungsmaßnahme nicht vor.

Verbotstatbestand „Störung“ (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

„Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?“ Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn die lokale Population beeinträchtigt wird.

Potenziell ja.

Es können temporär lärmtechnisch und optisch bedingte Störungen insbesondere während der Bauphase für die im Plangebiet und dem Umfeld vorkommenden Vogelarten nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Von einer Gefährdung der lokalen Populationen möglicherweise betroffener Arten ist aber nicht auszugehen.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt damit nicht vor.

Verbotstatbestand „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

„Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Potenziell ja.

In bzw. an den vorhandenen Gebäuden könnten folgende Vogelarten brüten: Dohle, Hausrotschwanz, Haussperling und Bachstelze. Diese Arten könnten mit dem Abriss Brutmöglichkeiten verlieren, andererseits werden an den neuen Gebäuden und den Gartenflächen auch neue Habitate entstehen.

Im Plangebiet wurden keine (dauerhaften) Brutplätze von Vogelarten gefunden. Die hier bzw. im Umfeld vorkommenden Arten legen die Nester überwiegend jährlich neu an. Essenzielle Lebensräume von anderen Tierarten sind ebenfalls nicht betroffen.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG liegt bei Beachtung der beschriebenen Maßnahmen nicht vor.

Verbotstatbestand „Wild lebende Pflanzen“ (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)

Werden wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?

Nein.

Besonders geschützte Pflanzenarten im Sinne des § 44 BNatSchG wurden im Plangebiet nicht vorgefunden und sind angesichts der Habitatbedingungen dort auch nicht zu erwarten. Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG liegt damit nicht vor.

Hinweise auf erhebliche Beeinträchtigungen und Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für andere europarechtlich geschützte Arten haben sich nicht ergeben.

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG liegen bei Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung) nicht vor.

7 Weitere Empfehlungen

- Für die Beleuchtung der Gebäude und Stell- und Parkplätze sollte eine insektenschonende Beleuchtung nach den neuesten Standards und möglichst sparsam gewählt werden. Das bedeutet die Verwendung von Natriumdampf-Niederdrucklampen (NA) oder warmweißen LED-Lampen (Farbtemperatur CCT) von 3000 oder weniger Kelvin (K). Natriumdampf-Niederdrucklampen sind Natriumdampf-Hochdrucklampen vorzuziehen, da sie weniger Insekten anziehen (AG NLS 2010.). Zudem verbrauchen Natriumdampf-Niederdrucklampen am wenigsten Energie. Geeignet sind Lampen mit einem Spektralbereich von 570 – 630 nm. Bei der Verwendung von Leuchtstoffröhren ist der Farbton „warmwhite“ zu verwenden. Darüber hinaus sollten eher mehrere, schwächere, niedrig angebrachte, als wenige, starke Lichtquellen auf hohen Masten installiert werden.
- Zum Erhalt unversiegelter Grünflächen im Siedlungsraum, zur Verbesserung des Mikroklimas und zur Förderung der Nahrungsgrundlage, insbesondere von Insekten- und Vogelarten, erscheint es ratsam, sich den Empfehlungen anderer Städte und Gemeinden anzuschließen, in den Grünanlagen blütenreiche heimische Gehölzarten zu berücksichtigen und sterile Schottergärten einzuschränken.
- Durch das Anbringen von Nistkästen können Vogelarten gefördert werden.

8 Zusammenfassung

Die Gemeinde Rieste (Landkreis Osnabrück) plant die 6. Änderung des Bebauungsplans **Nr. 1**. In der engeren Ortslage soll auf einem ein rund 3.500 m² großes Gelände ein vorhandenes ehemaliges landwirtschaftliches Gebäude mit Nebengebäuden abgerissen und mit drei Mehrfamilienhäuser bebaut werden.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens sind Aussagen zu möglichen Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Tierarten notwendig. Dazu wurde dieser Artenschutzrechtliche Fachbeitrag erstellt.

Horste und Baumhöhlen, die europarechtlich geschützten Tieren als Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen könnten, wurden im Plangebiet nicht gefunden.

Im Plangebiet (bzw. am unmittelbaren Rand) könnten mindestens 18 Vogelarten einen Lebensraum finden. Darunter sind einige Gebäudebrüter.

Bei einer Dachbodenkontrollen konnten in den alten Gebäuden weder Fledermäuse noch Kot oder andere Spuren dieser Tiergruppe gefunden werden.

Bei einer Baufeldeinrichtung außerhalb der Brutzeit (also insbesondere in der Zeit vom 01. August bis 28. Februar) ist eine Tötung von Vögeln (auch von ggf. zur Brutzeit anwesenden Jungvögeln aus dem Umfeld) unwahrscheinlich.

Hinweise auf Vorkommen weiterer europarechtlich geschützter Arten liegen nicht vor.

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG liegen bei Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung) nicht vor.

Zur allgemeinen Förderung der Artenvielfalt werden weitere Empfehlungen gegeben.

9 Literatur

- ARBEITSGRUPPE FÜR NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ DER STADT ADLISWIL (AG NLS) (2010):
Lichtverschmutzung vermeiden. Wie setzen wir Licht ökologisch und ökonomisch sinnvoll ein.
- DEUTSCHE BUNDESSTIFTUNG UMWELT DBU (2011): Leitfaden Dachbegrünung für Kommunen – Nutzen,
Förderungsmöglichkeiten, Praxisbeispiele. Projekt Nr. 28269-23. Abschlussbericht.
- KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER (2022): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten
Brutvögel. 9. Fassung, Oktober 2021 - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 41, Nr. 2: 111-174.
- KRÜGER, T., J. LUDWIG, S. PFÜTZKE, S. & H. ZANG (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen
2005 – 2008, Naturschutz Landschaftspflege Niedersachsen 48, Hannover.
- RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste
der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57:
13-112.
- SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005):
Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.